

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 66 (1969)

Heft: 6

Rubrik: Rechtsentscheide

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

chen, das einen Blechkasten vor der Brust trug und einige Besucher einlud, sich mit den Händen zum dreidimensionalen «Film» vorzutasten. Neu für die Bühne eines öffentlichen Zürcher Theatersaales war zweifellos ein splitterackter Mann, an dem sich eine Frau in unzweideutiger Weise zu schaffen machte.

Das «Underground»-Ensemble focht während Stunden um Leute, die bis zu 22 Franken Eintritt bezahlt hatten, und die zahlreichen Besucher jugendlichen Alters (Zutritt ab 18 Jahren) ließen alles mit geradezu stoischer Ruhe über sich ergehen, auch Wasserstrahlen, die zu guter Letzt aus einer Maschine von der Bühne her in den Saal gespritzt wurden. su.

Rechtsentscheide

Wir drucken nachstehend einen Regierungsratsbeschluß Solothurn über einen Fall aus dem Vormundschaftsrecht ab, der auch eine gewisse Bedeutung für die Fürsorge hat. Red.

Entzug der elterlichen Gewalt (Art. 285 ZGB)

Ohne Anhörung der Eltern darf kein Entzug der elterlichen Gewalt beschlossen werden.

Die Unfähigkeit der Eltern zur Ausübung der elterlichen Gewalt tritt auch ein bei Strafverhaftung und Entmündigung. Das Abhalten der Kinder vom Schulbesuch stellt eine schwere Pflichtvernachlässigung der Eltern dar.

1. Im Rekurs verlangt Herr W. lediglich, daß ihm und seiner Ehefrau ein Aufschub bewilligt werde, bis sie wieder in der Schweiz seien und zur ganzen Angelegenheit Stellung nehmen könnten. Dazu ist festzuhalten, daß den beiden Elternteilen das rechtliche Gehör im Entzugsverfahren gewährt wurde. Dem Schreiben des Stadtmagistraten Innsbruck vom 28. Dezember 1967 ist zu entnehmen, daß auf Veranlassung der Vormundschaftsbehörde Z. beide Eltern im Gefangenenhaus des Landesgerichtes Innsbruck befragt wurden im Entzugsverfahren. Die Vorkehren nach Art. 283/85 ZGB sind besonders schwere Eingriffe in die persönliche Rechtsphäre der Eltern. Sie dürfen darum – auch im Verwaltungsverfahren – nicht getroffen werden, ohne daß die Eltern angehört werden (vgl. Hegnauer: Komm. zu Art. 288 N. 27; Imboden: Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung Seite 317; BGE 85 I 76, 87 I 155). Die Eltern konnten vor dem Stadtmagistrat Innsbruck sich zum Vorhaben der Vormundschaftsbehörde äußern, was sie auch getan haben. Sie erklärten sich mit diesem Vorhaben des Entzuges der elterlichen Gewalt nicht einverstanden und machten vor allem geltend, daß sie bis zur Inhaftierung in Innsbruck immer für die Kinder gesorgt haben. Frau W. legte bei dieser Befragung dar, daß die Tatsache, daß sie nach ihrer Rückkehr in die Schweiz eine Strafe verbüßen müsse, niemals ausreichend sei, den Gewaltsentzug zu rechtfertigen, zumal noch Verwandte da seien, die bereit wären, sich um die Kinder zu kümmern. Nachdem somit die Rekurrenten im Entzugsverfahren angehört wurden, ist nicht ersichtlich, weshalb das eingeleitete Entzugsverfahren aufgeschoben bzw. sistiert werden soll. Diesem Begehren kann somit nicht entsprochen werden.

2. Der Regierungsrat als Aufsichts- und Beschwerdeinstanz im Vormundschaftswesen hat somit lediglich zu prüfen, ob der Beschluß der Vormundschaftsbehörde rechtswidrig ist. Sind die Eltern nicht imstande, die elterliche Gewalt

auszuüben, oder fallen sie unter Vormundschaft, oder haben sie sich eines schweren Mißbrauchs der Gewalt oder einer groben Vernachlässigung ihrer Pflichten schuldig gemacht, so ist ihnen nach Art. 285 ZGB durch die zuständige Behörde die elterliche Gewalt zu entziehen. Damit den Eltern die Gewalt entzogen werden darf, müssen sie zur Auferziehung der Kinder unfähig sein. Nötig ist Unfähigkeit zur körperlichen Pflege, zur richtigen Beaufsichtigung, zur Erziehung und Ausbildung, zur Entwicklung der sittlichen Persönlichkeit, dies alles in einem Grade, der das Wohl des Kindes dauernd und schwer gefährdet (vgl. Dr. Muther-Widmer: Zivilrechtlicher und strafrechtlicher Entzug der elterlichen Gewalt, in ZVW Band 2 [1947] Seite 81 ff.). Im vorliegenden Fall beruft sich die Vorinstanz auf das Unvermögen der Eltern zur Ausübung der elterlichen Gewalt und schwere Pflichtvernachlässigung der Eltern. Das Unvermögen der Eltern muß sich auf die mit der elterlichen Gewalt verbundenen Aufgaben beziehen, vorab auf die Erziehung im Sinne der Leitung und Förderung der körperlichen, geistigen und charakterlichen Entwicklung des Kindes. Das Unvermögen kann sich auch mittelbar aus tadelnswertem Verhalten ergeben, das sich nicht direkt gegen die Kinder richtet (vgl. Hegnauer: Komm. zu Art. 285 ZGB N. 20). Für die sittliche Erziehung der Kinder ist das eigene Beispiel der Eltern von höchster Bedeutung. Diese ist insbesondere gefährdet, wo die Eltern mit ihrem Lebenswandel die notwendige Grundlage ihres Anspruches auf Gehorsam und Ehrerbietung zerstören. Solche Eltern sind auch regelmäßig außerstande, im Rahmen ihrer Erziehungsfreiheit ein dem Kinde zuträgliches Erziehungsziel zu verfolgen. Die Eheleute W.-H. haben durch ihr verbrecherisches Verhalten einen völligen Mangel an Verantwortungsbewußtsein gegenüber ihren Kindern geoffenbart, der sie erziehungsunfähig macht und der eine schwere Pflichtvernachlässigung gegenüber den Kindern darstellt. Die beiden, damals 9- bzw. 10jährigen Kinder, welche durch die Jugendanwaltschaft des Kantons Solothurn nach ihrer Zuführung einvernommen wurden, haben selber wahrgenommen, daß ihre Eltern auf ihrer Reise durch Holland, Deutschland und Österreich auf unredliche Weise, das heißt durch Betrug, zu Geld gelangten. Sie mußten mitanhören, wie die Eltern bei Darlehensbetrügereien oftmals darlegten, daß sie und die Kinder noch nichts gegessen hätten, obwohl dies nicht zutraf. Die beiden Kinder wurden Zeugen der verbrecherischen Betrügereien ihrer Eltern gegenüber Landsleuten im Ausland. Sie wurden sich voll bewußt, daß ihre Eltern durch Betrügereien zu Geld kamen und sich durch gewerbsmäßigen Betrug das Leben fristeten. Durch dieses verbrecherische Verhalten wurden diese Kinder in schwerster Art sittlich gefährdet. Deshalb stellte der Jugendantwalt des Kanton Solothurn nach der Einvernahme in seiner Verfügung vom 24. November 1967 fest, daß den Kindern keine Mittäterschaft an den Betrügereien nachgewiesen werden könne, dagegen erscheine es als selbstverständlich, daß «bei so schwerem Verschulden den Eltern unbedingt die elterliche Gewalt entzogen werden müsse». Es mußten sich weiter die Eheleute bewußt werden, daß diese «Flucht» aus der Schweiz und die dann im Ausland begangenen fortgesetzten Betrügereien schlußendlich zur Verhaftung und zur Verbüßung von längeren Freiheitsstrafen führen werden und daß dann die Kinder die Leidtragenden sein werden, die in fremde Obhut übergeben werden mußten. Wie den Strafuntersuchungsakten auf dem Richteramt Bucheggberg-Kriegstetten entnommen werden kann, werden dem Rekurrenten, der bereits vorbestraft ist, folgende strafbaren Handlungen zur Last gelegt: Veruntreuung in zwei Fällen, Widerhandlung gegen das Straßenverkehrsgesetz, Irreführung der Rechtspflege, Zechprellerei, schuldhaftes Nichtbezahlen des Militärpflichtersatzes pro 1966 und gewerbs-

mäßiger Betrug. Allein in Österreich wurden 29 Darlehensbetrugstatbestände von Fr. 30.– bis Fr. 600.– zur Anzeige gebracht, wozu noch 24 Straftatbestände in der Schweiz und in Deutschland hinzukommen. In einzelnen Fällen hat der Rekurrent allein Darlehen erschwindelt, und in weiteren Fällen haben beide Ehegatten sich an den betrügerischen Handlungen beteiligt. Frau W. ist zudem auch vorbestraft, und zwar neunmal wegen Vermögensdelikten. Pfarrrämer und Pfarrherren und dann fast ausschließlich Automobilisten aus der Schweiz waren Opfer der Betrügereien. Die Angeschuldigten gingen in der Weise vor, daß sie die Opfer aufsuchten oder ansprachen und vorgaben, wegen eines erlittenen Autounfalles und der damit verbundenen Reparaturen ohne Geldmittel zu sein, um die Rückreise in die Schweiz anzutreten. Um noch mehr Mitleid erwecken zu können, waren in den meisten Fällen auch ihre beiden Kinder, die sehr nett gewesen sein sollen, dabei. Auf Grund dieser fortgesetzten Delikte haben beide Ehegatten, die sich bereits heute acht Monate in Sicherheits- und Auslieferungshaft in Innsbruck befinden, eine längere Freiheitsstrafe zu gewärtigen, denn das Delikt des gewerbsmäßigen Betruges wird nach Art. 148 Abs. 2 StGB mit Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren bedroht. Die Unfähigkeit der Eltern zur Ausübung der elterlichen Gewalt tritt auch ein bei Strafverhaft und Entmündigung, denn sie können ihre eigenen Angelegenheiten nicht mehr selbständig besorgen; deshalb dürfen ihnen auch diejenigen der Kinder nicht mehr anvertraut bleiben (vgl. Egger: Komm. zu Art. 285 N. 5). Es bedarf in diesen Fällen der Entziehung der elterlichen Gewalt. Durch die Verhaftung und die in Aussicht stehende Strafverbüßung können die Eheleute nicht mehr für die Kinder sorgen, sie betreuen und erziehen, denn heute sind sie zufolge der Landesabwesenheit und der Inhaftierung dazu nicht in der Lage.

Die Strafverbüßung wird auch die Entmündigung nach Art. 371 ZGB für beide Ehegatten nach sich rufen, wie dies bereits schon vor Jahren geschehen war, so daß für die Kinder eine Vormundschaft errichtet werden muß. Durch den Entzug der elterlichen Gewalt ist nun vorgängig der Entmündigung der Ehegatten die Vormundschaft für die Kinder zu errichten. Durch die lange Freiheitsberaubung durch schuldhaftes Verhalten haben sich die Eheleute unfähig gemacht, selber die elterliche Gewalt auszuüben. Sie haben sich weiter einer schweren Pflichtvernachlässigung gegenüber den Kindern schuldig gemacht im Sinne von Art. 285 ZGB, so daß der Entzug der elterlichen Gewalt gerechtfertigt ist.

Eine weitere grobe und schwere Pflichtvernachlässigung der Eltern W. besteht auch darin, daß sie während Monaten, das heißt vom Juni bis November 1967, mit den beiden schulpflichtigen Kindern in der Welt herum «zigeunerten», ein unstetes Leben führten und die Kinder damit am Schulbesuch hinderten bzw. sie davon abhielten. Es stellt dies eine Benachteiligung und ein Hindernis zum Fortkommen in der Schule für die Kinder dar und wird sich zweifellos nachteilig auswirken. Ob die Eltern diese Benachteiligung gewollt haben, ist nicht entscheidend. Sie konnten und mußten die Folgen ihres Verhaltens voraussehen wie auch die Trennung von den Kindern nach ihrer Verhaftung. Die Schule hat ein eminentes Interesse, daß solche Vorkommnisse geahndet werden und das Schulobligatorium nicht zu einem toten Buchstaben wird, dem sich die Familie, wo es an Einsicht und Verantwortungsgefühl gegenüber den Nachkommen fehlt, entziehen kann (vgl. ZVW Band 5 [1950] Seite 95). Das längere, unbegründete Fernhalten der zwei Kinder vom Schulbesuch rechtfertigt allein schon den Entzug der elterlichen Gewalt. Die Vorinstanz hat gesetzesgemäß im Sinne von Art. 285 ZGB den Eheleuten W.-H. die elterliche Gewalt entzogen, so daß die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden muß. (Regierungsrat Solothurn vom 12. Juli 1968.)